



Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > **FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN – Ausweitung der Fristverlängerungen für Abgabe von Steuererklärungen durch Steuerberater bei Corona-Betroffenheit**

FÜRACKER: FRISTVERLÄNGERUNG BEI ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN – Ausweitung der Fristverlängerungen für Abgabe von Steuererklärungen durch Steuerberater bei Corona-Betroffenheit

26. März 2020

„Wirtschaftliche Schäden und hohes Arbeitsaufkommen in den Kanzleien stellen für viele Steuerpflichtige und ihre Steuerberater momentan eine große Herausforderung dar“, stellt Finanzminister Albert Füracker klar. „Wir verlängern daher auf Antrag die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2018.“ Für durch die Corona-Pandemie Betroffene (z. B. durch eine Pandemiebedingte angespannte Personalsituation) gilt daher ab sofort folgende Regelung:

Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018

Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen – auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020 stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.

„Wir werden alle Anträge schnell und unbürokratisch bearbeiten. Unser Ziel ist es, die von der Krise Betroffenen bestmöglich zu unterstützen“, betonte Füracker. Verspätungszuschläge werden für die Zeit der Fristverlängerung nicht erhoben. Bereits für diesen Zeitraum festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.

[Pressemitteilung auf der Seite des Herausgebers](#)

[Inhalt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Barrierefreiheit](#)

